



Der Vorsitzende Richter der Lokalkammer Mannheim

Sitzungspolizeiliche Anordnung (Regel 111 VerfO)

Sitzungspolizeiliche Anordnung der Lokalkammer Mannheim

Der Vorsitzende Richter der Lokalkammer Mannheim erlässt hiermit gemäß Regel 111 Verfo folgende

SITZUNGSPOLIZEILICHE ANORDNUNG

Teil 1: Durchführung der mündlichen Verhandlung

1. Die mündlichen Verhandlungen der Lokalkammer Mannheim finden regelmäßig in den Sitzungssälen 1 oder 3 im Gebäude des Einheitlichen Patentgerichts im Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, statt. In einzelnen besonders umfänglichen Fällen findet die mündliche Verhandlung in externen Räumlichkeiten in Mannheim statt, idR in der Neuen Aula des Schlosses Mannheim. Die Bekanntgabe der Räumlichkeit erfolgt in der Ladung zum Termin. Die mündlichen Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit die Öffentlichkeit nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird.
2. Der Kläger- und der Beklagtenseite wird jeweils ein Beratungszimmer zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung des konkreten Raums erfolgt am Sitzungstag durch die Mitglieder der Kanzlei der Lokalkammer.
3. Im Sitzungssaal stehen für die Parteien sowie ihre anwaltlichen und patentanwaltlichen Vertreter reservierte Plätze zur Verfügung. Die Anzahl der Plätze wird für jedes Verfahren im Vorhinein festgelegt und mit den Parteien abgesprochen, sofern dies auf der zu erwartenden Größe der Teilnehmerzahl zu erwarten steht. Soweit im konkreten Fall keine anderweitige Anordnung ergeht, ist der Kanzlei der Lokalkammer Mannheim spätestens am fünften Werktag vor der mündlichen Verhandlung unter Verwendung der E-Mailadresse `contact_mannheim.loc@unifiedpatentcourt.org` eine Liste der Namen der Sitzungsteilnehmer unter dem Stichwort „Liste der Sitzungsteilnehmer [Klagepartei bzw. beklagte Partei bzw. Nebenintervenient] – mündliche Verhandlung vom ... [Datum]“ zu übermitteln. Bei größeren Teams wird anheimgestellt, eine (teilweise) Teilnahme per Videokonferenz zu beantragen. Weitere Prozessbeteiligte werden wie Zuhörer eingelassen.
4. Bei großem öffentlichem Interesse an den mündlichen Verhandlungen kann womöglich nicht für alle Personen, die als Zuhörer und/oder Medienvertreter an der mündlichen Verhandlung teilnehmen möchten, ein Platz bereitgehalten werden. Daher wird die Platzvergabe wie folgt geregelt: Von den Zuhörerplätzen sind 3 Plätze für Medienvertreter reserviert, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Medienplätze werden mittels Akkreditierung gemäß Teil 2 dieser Verfügung vergeben. Nach Ablauf des Akkreditierungsverfahrens nicht an Vertreter der Medien vergebene Plätze stehen am Sitzungstag als weitere allgemeine Zuhörerplätze zur Verfügung. Zuhörer belegen die für die Öffentlichkeit vorgesehenen Plätze in der Reihenfolge ihres Eintreffens. Ein Aufenthalt im Saal ist Zuhörern ohne festen Platz verboten. Insbesondere sind dort das Stehen sowie das Sitzen auf dem Boden oder den Tischen untersagt.

5. Für Medienvertreter sind auf der Grundlage des Akkreditierungsverfahrens reserviert. Nicht rechtzeitig eingenommene Plätze können von den Mitgliedern der Lokalkammer an andere Interessenten (andere Medienvertreter oder Zuhörer) vergeben werden.
6. Bild- und Tonaufnahmen während der mündlichen Verhandlung oder das Streamen der mündlichen Verhandlung sind verboten.
7. Fotografen und Kameralisten ist ein kurzer Aufenthalt im Sitzungssaal – ohne Sitzplatz – vor Beginn bis zum Aufruf der Sache für die Bildberichterstattung im üblichen Rahmen gestattet.
8. Die Prozessbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass die Zuhörerplätze hinter den Plätzen für die Prozessbeteiligten angeordnet sind. Es wird anheimgestellt, geeignete Vorkehrungen gegen die Kenntnisnahme vertraulicher Informationen (z.B. Bildschirmfolie für den Laptop) zu ergreifen.
9. Die Sitzungsteilnehmer werden darauf hingewiesen, dass im Saal möglicherweise eine Videokonferenz stattfindet. Ferner wird im Saal der Ton gem. Regel 115 Satz 2 der Verfahrensordnung aufgezeichnet.

Teil 2: Durchführung des Akkreditierungsverfahrens

1. Vertreter der Medien können sich ausschließlich per E-Mail unter dem Stichwort „Platzkartenvergabe Presse - mündliche Verhandlung vom ... [Datum einsetzen]“ und unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises oder anderweitigen Nachweises der Pressezugehörigkeit unter Verwendung der E-Mailadresse „contact_mannheim.loc@unifiedpatentcourt.org“ akkreditieren. Auf anderem Wege (z. B. per Telefax, schriftlich oder unter anderen E-Mail-Adressen) eingehende Akkreditierungsgesuche können nicht berücksichtigt werden und werden auch nicht weitergeleitet.
2. Für die Akkreditierung ist kein gesondertes Formular erforderlich. Die Akkreditierung findet am Montag der Vorwoche vor der mündlichen Verhandlung von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr statt. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, erfolgt die Akkreditierung am folgenden Werktag. Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Soweit eine mündliche Verhandlung über mehrere Tage angesetzt ist, ist für jeden Tag gesondert eine Akkreditierung durchzuführen.
3. Die Sitzplatzvergabe wird in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche durch die Mitarbeitenden der Kanzlei der Lokalkammer Mannheim vorgenommen.
4. Jedes Medium bzw. Presseorgan kann sich mit beliebig vielen Personen am Akkreditierungsverfahren beteiligen, hat jedoch stets nur Anspruch auf einen Sitzplatz.
5. Akkreditierte Personen können ihren Sitzplatz bzw. ihr Recht auf einen solchen nicht weitergeben.

6. Das Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens wird von den Mitarbeitenden der Kanzlei der Lokalkammer Mannheim am Donnerstag in der Woche vor der Sitzung bis spätestens 13.00 Uhr gesondert bekanntgegeben. Falls dieser Donnerstag ein Feiertag ist, erfolgt die Bekanntgabe am nachfolgenden Werktag (ohne Samstag).

Teil 3: Durchführungsbestimmungen

1. Die Mitarbeitenden der Kanzlei der Lokalkammer Mannheim werden mit der Durchführung dieser Anordnung betraut.
2. Der Vorsitzende behält sich kurzfristige Änderungen und abweichende Einzelweisungen vor.

Mannheim 10. September 2024

Prof. Dr. Peter Tochtermann

Vorsitzender Richter